

Entscheidung zur Unwirksamkeit der Evaluationsatzung der HS Konstanz

Die Evaluationsatzung der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung verstößt gegen höherrangiges Recht und ist daher unwirksam – das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) mit einem jetzt zugestellten Urteil vom 19. Dezember 2019 entschieden.

Das Verfahren wird aus unserer Sicht Ausstrahlungswirkung auch für alle Bundesländer entfalten und zur Rechtssicherheit für alle Mitglieder im Bereich Evaluierung beitragen, weil bundesweit eine ähnliche Evaluationspraxis herrscht.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der 9. Senat des VGH ausgeführt, dass die „Evaluationsatzung für den Handlungsbereich Lehre und Studium“ als Instrument des Qualitätsmanagements auch Lehrveranstaltungsevaluationen vorsehe, die in der Form standardisierter Befragungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lehrveranstaltung erfolgten. Auch wenn diese Evaluationen nicht mit verbindlichen Vorgaben hinsichtlich Inhalt und Methode der angebotenen Lehrveranstaltungen verbunden seien, griffen sie erheblich in die durch grundgesetzlich geschützte Lehrfreiheit des Hochschullehrers ein. Auch dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung werde durch die Satzung berührt.

Folgende Mängel sieht der VGH in der Evaluationsatzung der Hochschule Konstanz:

- Einzelne auf die Evaluation von Lehrveranstaltungen bezogene Regelungen sind inhaltlich nicht hinreichend bestimmt.
- Das darin geregelte Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation stellt keine hinreichende Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer am Evaluationsprozess sicher und ist somit nicht wissenschaftsadäquat ausgestaltet.
- Sie enthält keine allgemeinen, fach- bzw. fakultätsübergreifenden Leitlinien bzw. Evaluationskriterien, obwohl diese von herausragender Bedeutung für die verfassungsrechtlich gebotene Wissenschaftsadäquanz des Evaluationsverfahrens sind.
- Sie trifft keine klare Regelung, welche Organe innerhalb der Hochschule auf Fakultätsebene letztlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation und insbesondere für die Festlegung der Evaluationskriterien zuständig sein sollten. Somit ist nach den Satzungsregelungen ein maßgeblicher Einfluss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer an der hochschulinternen Entscheidungsfindung im Bereich der Lehrveranstaltungsevaluation nicht in ausreichendem Maße sichergestellt.

Die Regelungslücke betreffe mit den maßgeblichen Bewertungskriterien und den darauf bezogenen Zuständigkeitsfragen das Kernstück des Evaluationsverfahrens im Blick auf Lehrveranstaltungen. Damit verbleibe für die übrigen Regelungen der Evaluationsatzung kein sinnvoller Regelungsgehalt mehr und es sei daher von deren Unwirksamkeit auszugehen.

Die gesetzliche Ermächtigung in Baden-Württemberg zum Erlass von Evaluationsatzungen wiederum genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Beschwerde kann innerhalb eines Monats ab Zustellung eingelegt werden. Bis dahin ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig.

Das Verfahren hat der **hlb** initiiert und inhaltlich und finanziell unterstützt.

🌐 [Pressemitteilung des VGH Baden-Württemberg unter https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/6007917/?LISTPAGE=1212860](https://verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/6007917/?LISTPAGE=1212860)

🌐 <https://hlb.de/ziel-professur/rechtsprechung>

Ansprechpartner:

Dr. Karla Neschke

Hochschullehrerbund **hlb** - Bundesvereinigung e.V.

Telefon 0228 555256 - 15 od. -0

Telefax 0228 555256 - 99

Internet: www.hlb.de

Der Hochschullehrerbund **hlb** ist der Berufsverband der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften/Fachhochschulen in Deutschland mit ca. 6.700 Mitgliedern. Der **hlb** ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er fördert die Kommunikation zwischen den Lehrenden und Forschenden, den Unternehmen in der privaten Wirtschaft und den Arbeitgebern in der öffentlichen Verwaltung. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Ausübung des Hochschullehrerberufs, vertritt das Profil einer Hochschulart, die Wissenschaft und Praxis miteinander verbindet, in der Öffentlichkeit und gibt zweimonatlich das Periodikum „Die Neue Hochschule“ heraus, die einzige Fachzeitschrift für ausschließlich fachhochschulspezifische Themen.